



**Verein der
Rechtspfleger im
Bundesdienst e.V.**

Mitglied im DEUTSCHEN BEAMTENBUND



Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl

Vorsitzender

Cincinnatistraße 64, 81549 München

Tel: 089/ 69 937 226

E-mail: Thomas.Kappl@bpatg.bund.de

www.vrb.dbb.de

München, 30. Mai 2006

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst e.V.

An den
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Betr.: Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes
(2. Justizmodernisierungsgesetz)

hier: Unterrichtung der Fachkreise und Verbände

Bezug: E-Mail vom 23. Mai 2006 - GB 1 - Schö/dk 130-54-5

Für die Übersendung des Entwurfs eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes (2. Justizmodernisierungsgesetz) danken wir.

Der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) begrüßt die weiteren Bestrebungen, das geltende Verfahrensrecht zu verbessern, damit die Zügigkeit und Kostengünstigkeit gerichtlicher Verfahren gesteigert wird, ohne rechtsstaatliche Standards zu mindern.

Bereits mit dem Ersten Justizmodernisierungsgesetz haben die Länder seit dem Jahr 2004 die Möglichkeit, bisher den Richtern vorbehaltenen Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen, ohne dass die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigt wird. Die Rechtspfleger stehen als kompetente unabhängige Organe der Rechtspflege für eine kostengünstige und effektive Justiz zur Verfügung. Die Länder nutzen diese Übertragungsmöglichkeiten mit Ausnahme Niedersachsens bislang nicht, obwohl die Übertragung zu einer Entlastung ihrer Haushalte von mehreren Millionen Euro führen würde.

Im Entwurf des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes gehen dem VRB die Vorschläge zur Verbesserung des Mahnverfahrens nicht weit genug. Bereits jetzt kann der Gläubiger einer Geldforderung mit dem Mahnverfahren auf kostengünstige und schnelle Weise einen Vollstreckungstitel erlangen. Die Erfahrungen der Rechtspfleger in den Mahngerichten haben

gezeigt, dass so bei mehr als zwei Drittel der Fälle ein Streitiges Zivilverfahren entbehrlich ist. Mit der Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens ohne Streitwertbegrenzung könnten noch mehr Klageverfahren abgewendet und die Zivilgerichte entlastet werden.

Im übrigen halten wir die Einführung eines EU-Mahnverfahrens im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die gerichtlichen Verfahren innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren, für unumgänglich, damit der Industrie, der Wirtschaft und dem rechtsuchenden Bürger die Möglichkeit gegeben ist, rasch einen europäischen Vollstreckungstitel zu erlangen. Langwierige Anerkennungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung können dann entfallen.

Die Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens schließt eine obligatorische Güteverhandlung im übergeleiteten Klageverfahren nicht aus. Oberster Grundsatz der ZPO war schon immer, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Darum halten wir dieses Instrumentarium für geeignet, einerseits Streitige Verfahren im Sinne des rechtsuchenden Bürgers zielorientiert mit einer gütlichen Einigung zu beenden, und andererseits die Zivilgerichte zu entlasten.

Weiterhin sollte aus der Sicht des VRB die ausdrückliche Normierung der Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als sachlich unabhängiges Organ der Rechtsprechung trotz der bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen entsprechend mit einer Normierung im Rechtspflegergesetz erweitert werden. Die Sicherung der hohen Qualitätsstandards der Rechtsprechung und die Sicherung des Standortfaktors Justiz wird von allen Berufsgruppen in der Justiz mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl
Vorsitzender

gez.
Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Geschäftsführer